

Fernlehrgänge: Was muss ich bei der Beantragung eines Fernlehrgangs beachten?

In der Regel sind Fernlehrgänge keine akademischen Studiengänge. Viele Fernlehrgänge werden dennoch von den Bildungsveranstaltern als „Fernstudium“ bezeichnet.

Nur wenn mit dem „Fernstudium“ ein anerkannter akademischer Grad (z. B. Bachelor) erworben wird, muss Ihre Kammer o. zuständige Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderung eines berufsbegleitenden Studiums erfüllt werden.

Für alle anderen Weiterbildungen, die als Fernunterricht organisiert sind, gilt:

I. Förderfähigkeit:

Viele Fernlehrgänge werden von der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) geprüft und zugelassen. Ist der von Ihnen gewählte Fernlehrgang von der ZFU zugelassen, können Sie hierfür ein Weiterbildungsstipendium beantragen. Ob Ihr Fernlehrgang von der ZFU zugelassen ist, können Sie auf der Website der ZFU überprüfen: **www.zfu.de/fernlehrgang-suchen.html**

Ist der von Ihnen beabsichtigte Fernlehrgang nicht von der ZFU zugelassen, kann er nur dann gefördert werden, wenn die Voraussetzungen aus Punkt II. gegeben sind:

II. Unterrichtsbedingungen:

Es muss gewährleistet sein, dass...

- a) regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden (z. B. Einsendeaufgaben, Tests etc.),
- b) eine Betreuung durch die Lehrenden angeboten wird, beispielsweise über mediengestützte Kommunikation (z. B. über Chat oder Online-Studienzentrum)

oder

die Weiterbildung durch Präsenzunterricht ergänzt wird (z. B. Seminarveranstaltungen).

III. Präsenzveranstaltungen:

Wenn der Fernlehrgang durch Präsenzveranstaltungen ergänzt wird, ist der Besuch dieser Veranstaltungen förderfähig (Kosten für Fahrt, Verpflegung und Unterbringung bei mehrtägiger Abwesenheit).

IV. Förderdauer / Dauer des Fernlehrgangs:

Dauert der Fernlehrgang über das Ende des Förderzeitraums hinaus an, so sind die Kosten des Fernlehrgangs anteilig förderfähig für die Monate, die innerhalb des Förderzeitraums liegen.

Die Förderung richtet sich nach der Regelstudienzeit bzw. Studiendauer. Eine darüber hinaus gehende „Betreuungszeit“ oder eine kostenlose Überschreitung oder Verlängerung der Regelstudienzeit kann bei der Berechnung der förderfähigen Kosten oder der Teilnahmequote (s. V) nicht berücksichtigt werden

V. Teilnahme:

Wie bei Weiterbildungen in Präsenzform ist auch bei Fernunterricht eine regelmäßige Teilnahme von mindestens 80 % nachzuweisen. Da die Teilnahmequote bei Fernunterricht i. d. R. nicht an Anwesenheitstagen gemessen werden kann, sollen stattdessen mindestens 80 % der vorgeschriebenen Einsendeaufgaben (oder anderer Leistungskontrollen) zum Ende der Maßnahme bearbeitet worden sein. Dies gilt dann als regelmäßig besuchte Weiterbildung.

Geht das Fernstudium über das Ende des Förderzeitraums hinaus, so ist eine regelmäßige Teilnahme für die Monate, die innerhalb des Förderzeitraums liegen, spätestens zum Förderende nachzuweisen.

Hinweis:

Bitte bedenken Sie, dass Fernlehrgänge viel Selbstdisziplin und ein gutes Zeitmanagement erfordern. Machen Sie sich bereits vor Beginn des Lehrgangs klar, wie viele Lehrbriefe, Einsendeaufgaben o. ä. Sie monatlich bearbeiten müssen, um zum Ende der Regelstudienzeit oder des Förderzeitraums eine regelmäßige Teilnahme belegen zu können.